



T H E M E N

- Cyber-Risiken
- Deutschland altert - So hart trifft uns die Demografie
- Sorgerechtsverfügung

- Drohnen im Einsatz
- Neufassung der ADSp 2016
- Neues aus dem Qualitätsmanagement
- Impressum

Inhaltsverzeichnis

Themen	Seite
Cyber Risiken	3
Deutschland altert - So hart trifft uns die Demografie	4
Sorgerechtsverfügung	4
Drohnen im Einsatz	5
Neufassung der ADSp 2016	6
Neues aus dem Qualitätsmanagement	7
Impressum	8

Cyber-Risiken

Meldungen über Cyberkriminalität sind mittlerweile so alltäglich wie diverse andere Straftaten, die „offline“ von Kriminellen verübt werden. Regelmäßig erreichen uns Nachrichten aus der Presse über diverse Cyberattacken. Hiervon sind neben privaten Internetnutzern und Unternehmen auch die Bundesregierung oder Kommunen betroffen. Die Welle der Cyber-Attacken lässt nicht nach und nimmt immer schlimmere Ausmaße an.

Aktuellster Fall ist der Erpressungs-Trojaner „Locky“, welcher sich vor allem durch Anhänge in E-Mails verbreitet hat. Sofern dieser geöffnet wird, installiert sich auf dem infizierten PC eine Software, welche wichtige Daten verschlüsselt. Durch Zahlung eines Lösegelds kann der Nutzer seine Daten zurückkaufen, jedoch ohne Garantie. Dass nicht nur private Internetnutzer betroffen sind, zeigt auch der aktuelle Fall der fränkischen Stadt Dettelbach. Nach dem Befall mit dem Trojaner zahlte die Stadt einen Geldbetrag für die Entschlüsselungssoftware. Das EDV-System kollabierte und führte trotz Zahlung des Erpressungsgeldes zu vielen Datenverlusten.

Besonders mittelständische Unternehmen erkennen die Gefahren schon, sind aber nicht ausreichend abgesichert. Risiken wie

eine Betriebsunterbrechung, Fehler in der Produktion oder auch ein möglicher Reputationsverlust werden nicht wahrgenommen. Jedes Unternehmen und jede Organisation, welches mit personenbezogenen Kundendaten arbeitet, läuft auch noch Gefahr bei einem Hackerangriff mögliche Datenschutzverletzungen zu begehen und selber zum Täter zu werden.

Eine Absicherung dieser Risiken kann mit Hilfe einer Cyber-Police erreicht werden.

Welche Unternehmen brauchen diesen Versicherungsschutz?

Alle Unternehmen, die vertrauliche, personen- und firmenbezogene Daten speichern, verarbeiten und übermitteln.

- Unternehmen, die über das Internet ihre Geschäfte abwickeln und Waren sowie Dienstleistungen verkaufen.
- Unternehmen, denen im Falle der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Daten erhebliche finanzielle Schäden und Mehrkosten entstehen und kostspielige Betriebsunterbrechungen zu befürchten sind.
- Unternehmen, die mit Erpressungsversuchen von Kriminellen rechnen müssen.



© archerix/fotolia.com

Wir konnten bereits ein exklusives Konzept entwickeln, welches alle wichtigen Komponenten beinhaltet, die bei einem Cyberangriff auftreten können.

- Befriedigung von Schadenersatzansprüchen Dritter
- Wiederherstellungskosten für Daten und Programme
- Umsatzeinbußen infolge Betriebsunterbrechung
- Lösegeldzahlung bei Erpressung
- Krisenmanagement und PR-Maßnahmen
- Cyber-Diebstahl

um nur einige wesentliche Bausteine zu nennen.

Bitte sprechen Sie uns an, wir erarbeiten gerne gemeinsam eine Lösung, welche Ihre Cyber-Risiken mindert und Ihr Unternehmen finanziell absichert.

Autor: Xaver Gundlach - Bachelor of Arts (B. A.)

Deutschland altert - So hart trifft uns die Demografie

Die Alterung der Gesellschaft wird den Sozialstaat an die Grenzen führen. Langfristig, so schätzen die Experten, könnten die Sozialbeiträge auf fast 50 % steigen.

Viele Faktoren haben die Lebenserwartung in Deutschland in den vergangenen 130 Jahren deutlich steigen lassen. 2008 konnte ein 60-jähriger Mann im Durchschnitt damit rechnen, dass er noch etwa 21 Jahre lebt, 1970 waren es gerade mal 15 Jahre. Nach Vorausberechnungen des statistischen Bundesamtes wird sich die Lebenserwartung auch in Zukunft noch deutlich erhöhen: Im Jahr 2060 können Männer im Alter von 60 Jahren durchschnittlich noch 26 und Frauen 30 weitere Lebensjahre erwarten.

Dieser Anstieg der Lebenserwartung hat in Verbindung mit der niedrigen Geburtenrate eine deutliche Veränderung der Altersstruktur zur Folge. Der Anteil der Personen, die 60 Jahre und älter waren, erhöhte sich von 17,4 auf 26,3 Prozent in den letzten 50 Jahren. Im Gegensatz dazu reduzierte sich der Anteil der Personen der unter 20 Jährigen von 27,4 auf 18,4 Prozent. Wenn man nicht die fernere Lebenserwartung sondern die durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburt betrachtet, fällt dies noch deutlicher aus. 1970 lag die Lebenserwartung bei einem neugeborenen Mädchen bei ca. 73 Jahren, 2010 stieg diese bereits auf ca. 82,7 Jahre an. In den letzten 130 Jahren hat sich

die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland mehr als verdoppelt.

Dieser Trend wird in den nächsten Jahren anhalten und sogar noch deutlich steigen. Dies führt dazu, dass immer mehr Menschen zur älteren Generation zählen und damit auch immer mehr Rentner eine Leistung beziehen werden. Damit nicht genug, auch die Rentenbezugsdauer steigt deutlich an. Diese Rentenlast wird von immer weniger Schultern getragen, da der Nachwuchs in Deutschland fehlt durch die sinkenden Geburtenraten.

Doch was können wir dagegen tun? Unsere Antwort auf diese Frage lautet: Vorsorge treffen. Nur wer sich schon frühzeitig eine zusätzliche Altersrente aufbaut, kann dieser Problematik entgegenwirken.

Autor: Markus Wolf - Vorsorgemanagement

Sorgerechtsverfügung

„Was wird mit meinen Kindern im Fall des Falles?“

Laut der Deutschen Rentenversicherung werden in Deutschland jährlich rund 1.000 Kinder plötzlich zu Vollwaisen. Dennoch haben nur sehr wenige Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder (rechtlich korrekt) geregelt.

Die Lösung: eine Sorgerechtsverfügung.

Wann ergibt eine Sorgerechtsverfügung Sinn?



© bacalao/fotolia.com

Eine Sorgerechtsverfügung ergibt für alle Sinn, die selber entscheiden wollen, wer sich im Falle des Falles um die eigenen Kinder kümmern soll. Den meisten Sorgerechtsberechtigten ist gar nicht bewusst, dass die Aufgabe der Erziehung in Deutschland gerade nicht ein Mitglied der Familie übernehmen darf, sondern das Jugendamt zuständig ist. Die Familie kann dann kaum noch Einfluss auf Aufenthalt und Erziehung der Kinder nehmen.

Das Sorgerecht sollte nicht (nur) in einem Testament geregelt sein.

Eine Sorgerechtsverfügung macht gerade nicht nur für den Todesfall Sinn, sondern gerade auch für die Fälle, in denen der Sorgerechtsberechtigte „nur“ geschäftsunfähig (zum Beispiel Koma) oder auch nur „nicht erreichbar“ ist – wenn beispielsweise der Sorgerechtsberechtigte sich für längere Zeit im Ausland befindet und/oder nicht zu erreichen ist.

„Taufpaten“ haben keine Rechte

Bedenken sollte man, dass der allseits bekannte „Taufpate“ vor dem Gesetz keine Rechte hat und von allen Entscheidungen um das Kind rechtlich ausgeschlossen bleibt!

Einen „Taufpaten“ zu haben, ist also „nett“ und zahlt sich möglicherweise bei

Geschenken für das Kind aus, aber rechtlich nützt das dem Kind gar nichts. Entscheiden darf nur derjenige, der vom Vormundschaftsgericht das Sorgerecht erhält.

Was ist inhaltlich in der Sorgerechtsverfügung zu regeln?

Mit der Sorgerechtsverfügung legen Sorgeberechtigte fest, wer rechtlich befugt sein soll, sich um die Kinder zu kümmern, wenn die Sorgeberechtigten selber wegen Tod, Geschäftsunfähigkeit oder Abwesenheit ausfallen. Letztlich entscheidet zwar das Vormundschaftsgericht, aber dieses darf nur in Ausnahmen von den Vorgaben der Sorgeberechtigten abweichen.

Sorgeberechtigte können zudem festlegen, an wen keinesfalls das Sorgerecht für die Kinder fallen soll. Das kann wichtig sein, wenn eine alleinsorgeberechtigte Person verhindern will, dass zum Beispiel der/die jähzornige „Ex“ oder die unangenehmen Schwiegereltern das Sorgerecht erhalten sollen.

Es ist auch sinnvoll, neben dem Erziehungsrecht die Vermögenssorge zu regeln. Hier geht es um die Frage, wer die Verwaltung des Erbes des Kindes bis zu dessen Volljährigkeit übernehmen soll. Dem einzusetzenden Vormund können auch Weisungen zur Vermögensverwaltung gegeben werden.

Wo sollte eine Sorgerechtsverfügung hinterlegt werden?

Eltern sollten wie bei jedem wichtigen Do-

kument daran denken, dass diese Dokumente „nachher“ – also ohne ihr Zutun – auch gefunden werden. Man kann eine Sorgerechtsverfügung dem möglichen Vormund zur Aufbewahrung geben oder sie in Form eines Testamentes beim Nachlassgericht hinterlegen, sie von einem Anwalt oder Notar verwalten lassen oder aber sie einer privaten Hinterlegungsstelle übergeben, die zahlreiche weitere Leistungen für den Fall der Fälle anbieten.

Lösungsmöglichkeiten und eine umfangreiche Aufklärung erhalten Sie von Ihrem juristischen Berater.

Autor: Jasmira Zeric - Vorsorgemanagement

Drohnen im Einsatz

Jenseits einer militärischen Nutzung von unbemannten Flugzeugen, erfreut sich zunehmend auch die private Nutzung von Drohnen zu Hobbyzwecken steigender Beliebtheit.

Doch,

- wie steht es mit meiner Haftung aus Unfällen?
- wie kann ich gegen mögliche Schadensersatzansprüche vorsorgen?
- wie kann ich Wertersatz nach einem Unfall meiner Drohnen erhalten?

Nicht erst zuletzt nach der medienwirksamen Kollision einer privaten Drohne mit



© Uwe Mahnke/fotolia.com

einem Passagierflugzeug im Landeanflug auf London-Heathrow im April 2016, sollte sich jeder Nutzer einer Drohne damit beschäftigen.

So besagt es das Gesetz:

Das Luftverkehrsgesetz regelt, dass auch Modellflugzeuge und auch alle sonstigen unbemannten Fluggeräte als Luftfahrzeuge gelten (§ 1 Abs. 2 LuftVG). Hierunter fallen auch alle sog. Drohnen.

Als Luftfahrzeug gelten damit auch die Regelungen der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO). Drohnen bis 5 kg Gesamtgewicht sind von der Erlaubnispflicht zum Aufstieg befreit, sofern ein Abstand von mind. 1,5 km zum nächsten Flughafen eingehalten wird. Auch eine besondere Flugerlaubnis („Führerschein“) ist derzeit nicht nötig.

Nicht befreit wurden die Drohnen von der Verpflichtung eine Haftpflichtversicherung vorweisen zu können. Drohnen sind daher wie jedes andere Luftfahrzeug versicherungspflichtig.

Genügt die Privathaftpflicht?

Erst mit der stärker werdenden Verbreitung von Drohnen in den letzten Jahren wurde man auf dieses Problem aufmerksam. Inzwischen bieten neuere Tarife daher Regelungen in ihren Bedingungen, in denen auf die Einschränkung, dass keine Versicherungspflicht vorliegen muss, verzichtet wird. Nur dann, wenn Ihre Privathaftpflichtversicherung eine entsprechende Regelung beinhaltet, benötigen Sie beim privaten Gebrauch Ihrer Drohne keine gesonderte Versicherung.

Gerne prüfen wir Ihren Versicherungsschutz auf die „Drohnendeckung“.

Hier genügt die Privathaftpflicht definitiv nicht mehr!

Immer dann, wenn Sie Ihre Drohne – wie auch immer – gewerblich nutzen, benötigen Sie gesonderten Haftpflichtschutz. Hier genügt es bereits, dass Sie gegen Honorar z. B. Bilder vom Nachbarhaus oder Luftaufnahmen für das Imagevideo Ihrer Gemeinde erstellen.

Hier dürfen Sie nicht leichtsinnig sein!

Was ist mit Schäden an der Drohne selbst?

Eine hochwertige Drohne ist nicht gerade günstig. Die Deckung über die Hausratversicherung beschränkt sich auf die dort genannten Gefahren.

Schäden, die entstehen, wenn man unter-

wegs ist (z. B. Absturz durch Defekt oder Fehlbedienung, etc.), lassen sich über die Hausratversicherung normalerweise nicht absichern. Aber auch hier hat die Versicherungswirtschaft passende Lösungen entwickelt:

Die Drohnenversicherung bzw. Drohnenkasko. Sprechen Sie uns an!

Autor: Christian Siebenlist - Dipl.-Betriebswirt (BA)

Neufassung der ADSp 2016

Leider sind die gemeinsamen Verhandlungen Ende 2015 zwischen den Verbänden der verladenden Wirtschaft (Spediteuren/Fuhrunternehmen) und den Verladern (Versender, z. B. Hersteller) gescheitert.

Die Verbände konnten sich erstmalig seit 90 Jahren nicht auf einheitliche Geschäftsbedingungen einigen.

So präsentierte die verhandelnde Wirtschaft (Versender, z. B. Hersteller) Ende 2015 die DTLB (Deutsche Transport und Lagerbedingungen).

Die Verlager (Spediteure/Fuhrunternehmen) präsentierten die ADSp 2016.

Beide Geschäftsbedingungen haben jedoch eines gemeinsam, sie werden nur Gegenstand des Beförderungsvertrages, sofern Sie explizit vereinbart werden.

Das heißt für Sie als Kunde, dass der Spediteur die Vereinbarung explizit in Ihren



© WernerHilpert/fotolia.com

Frachtauftrag aufnehmen muss. Sofern Sie eine Rahmenvereinbarung mit Ihrem Fuhrunternehmen getroffen haben, so werden die bisher i.d.R. vereinbarten ADSp 2003 nicht automatisch umgewandelt, sondern erst mit ausdrücklicher Vereinbarung in ein neues Geschäftsbedingungenkonzept überführt. Sofern Sie oder Ihre Spedition keine Änderung vornehmen, haben die „alten“ ADSp 2003 in Gänze weiterhin Gültigkeit.

In den letzten Monaten zeigt sich jedoch, dass die Spediteure der Empfehlung Ihrer Verbände folgen und bei Ihren Kunden versuchen die neuen ADSp 2016 zu vereinbaren.

Im Gegenzug ist jedoch eine signifikante Durchdringung der neuen Bedingung der Verlager der DTLB nicht feststellbar.

Daher soll im Nachgang nur auf die größten Änderungen der ADSp 2016 im Vergleich zu den ADSp 2003 eingegangen werden.

Die bisher schon nach HGB vorgegebene Haftung von 8,33 SZR (10,35 EUR Wert am 29.04.2016) pro Kilogramm findet Eingang in die neuen ADSp 2016 und ersetzt den vorherigen Wert der ADSp 2003 von 5 EUR/kg.

Bei Lagerverträgen wurde die Höchsthaftung von 5.000 EUR auf 25.000 EUR angehoben, bei Inventurdifferenzen erfolgte die Erhöhung von 25.000 EUR auf 50.000 EUR.

Ein weiterer entscheidender Punkt ist bei Multimodaltransporten (mehrere Verkehrsträger kommen zum Einsatz z. B. LKW, Bahn, Schiff, LKW etc.). Hier kommt nun zu jeder Zeit das Landfrachtrecht zur Anwendung. Dieses kann auch eine deutliche Ausweitung der Haftung im Besonderen für die Seepassage darstellen.

Doch auch andere wichtige Aspekte wie der Pallettentausch haben in die neuen Geschäftsbedingungen ADSp 2016 Eingang gefunden.

Erst mit Ablauf des Jahres lässt sich abschätzen, wie hoch die Durchdringung und die Akzeptanz der neuen Bedingungen sein wird. Und natürlich lassen sich auch erst in diesem Zusammenhang die Auswirkungen auf die Schadenentwicklung und damit auch die Prämienhöhe abschätzen.

Wenn Sie als Verlager oder verhandelnde Wirtschaft wissen möchten, welche Geschäftsbedingungen für Ihren Transportvertrag die richtigen sind, kommen Sie gerne auf uns zu.

Autor: Christian Falls - Diplom Betriebswirt (BA),
Transportspezialist

Neues aus dem Qualitätsmanagement

Bereits seit 3 Jahren sind wir im Rahmen der Verbundzertifizierung der Maklergenossenschaft VEMA e. G. VEMA Zert nach DIN ISO EN 9001:2008 zertifiziert.

Jährlich werden wir im Rahmen der internen Auditierung von der VEMA eG auditiert. Die Auditierung der Akkreditierungsstelle (seit 01.01.2015 TÜV Rheinland) erfolgt nach einem festen Schlüssel stichprobenhaft bei mehreren Unternehmen des Verbundes.

In diesem Jahr wurden wir am 17.02.2016 durch den TÜV Rheinland ausgewählt und im Rahmen des Überwachungsaudits auditiert. Die Mitarbeiter des TÜV Rheinland haben sich im Auditplan alle unsere Funktionen unseres Hauses ausgewählt und auditiert.

Wir möchten Ihnen, nicht ohne Stolz, das Ergebnis vorstellen:

Als sehr positiv empfunden wurde die Konzeption unseres Managementreviews sowie die Verzahnung mit dem Projektmanagement.

Weiterhin befand der TÜV Rheinland unsere gelebte Konzeption der Dropbox (Möglichkeit in einem geschützten Downloadbereich Informationen hochzuladen und abzurufen) sehr positiv. Dies ver-



© h_lunke/fotolia.com

schlankt den Prozess sehr und ist durch das Dokumentenmanagementsystem zudem revisionssicher.

Wir freuen uns besonders, dass wir vom TÜV Rheinland nur kleine Verbesserungsvorschläge erhalten haben und somit keinerlei Neben- oder Hauptabweichung an unserem Qualitätsmanagementsystem festgestellt wurde.

Unser Qualitätsmanagementhandbuch, das wir im Jahr 2015 bereits nach den Gesichtspunkten der neuen DIN ISO EN 9001:2015 zukunftsweisend aufgestellt haben, wurde vom TÜV Rheinland für sehr gut befunden.

Im Abschlussgespräch erfolgte ein Rückblick mit Feedback über das Audit. Wir erhielten vom TÜV Rheinland ein sehr großes Lob über unser Qualitätsmanagementsystem und es wurde in Aussicht gestellt, dass sofern gewünscht, dieses System auch alleine zertifizierbar sei.

Autor: Julia Hersam - Qualitätsmanagerin (IHK),
Auditorin (IHK)

DISCLAIMER

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen bezieht der Verfasser aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die er für zuverlässig hält. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben haftet die Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - für Mängel dieser Publikation nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird dagegen nicht übernommen.

Alle Meinungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - oder mit ihr verbundener Unternehmen dar.

Weder diese Veröffentlichung noch ihr Inhalt, noch eine Kopie dieser Veröffentlichung, darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - auf irgendeine Weise verändert oder an Dritte verteilt oder übermittelt werden.

Die rechtlichen Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage. Die rechtliche Beurteilung kann sich im Zeitverlauf beispielsweise durch geänderte Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung ändern. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und können naturgemäß nicht die im Einzelfall bestehenden Besonderheiten berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten rechtlichen Fragen einen Rechtsberater zu konsultieren.



IMPRESSUM

Herausgeber

Dr. Schmitt GmbH Würzburg
-Versicherungsmakler-
Dieselstraße 2-6
97082 Würzburg
Telefon 0 931 45075-0
Telefax 0 931 45075-555
Internet www.dsv-wzbg.de
E-Mail info@dsv-wzbg.de

Geschäftsführer

Gerd Kunert

Amtsgericht Würzburg, HRB 2406

Versicherungsvermittlerregister
www.vermittlerregister.info
Register-Nr. D-6HAK-PRKK5-89

Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO
(Versicherungsmakler) erteilt durch:
IHK München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
www.muenchen.ihk.de

Verantwortlich

Monika Leo

Stand

Mai 2016

Die hier enthaltenen Informationen unterliegen einer sorgfältigen Prüfung durch uns. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.